

E 2/60

*Der Vorsteher des Departements des Auswärtigen, N. Droz,
an den schweizerischen Gesandten in Berlin, A. Roth*

Kopie

S

Berne, 10 février 1888

Ainsi que nous vous en avisons par notre lettre d'hier¹ nous avons l'honneur de vous transmettre avec les présentes la dépêche² qui répond à la communication allemande du 31 janvier³ dernier. Les termes en ont été arrêtés dans la séance du Conseil fédéral de ce matin.⁴ Vous donnerez lecture de cette dépêche au Chancelier ou au Comte de Bismarck, à votre choix, mais sans en laisser copie. Nous vous rappelons que la dépêche du 31 janvier était signée du Prince de Bismarck et que M. de Bülow avait spécialement attiré notre attention sur ce point; vous apprécierez si cette circonstance est de nature à justifier une réponse directe au Prince.

1. *Nicht abgedruckt.*

2. *Als Annex abgedruckt.*

3. *Vgl. Nr. 357.*

4. *BR-Prot. vom 10. 2. 1888 (E 1004 1/152, Nr. 617).*



Des différents entretiens que nous avons eus avec M. de Bülow nous avons retiré l'impression qu'au Ministère impérial des Aff[aires] Etrang[ères] on attendait la réponse du Cons[eil] féd[éral] avec une certaine impatience. Cela vous engagera sans doute d'en hâter la communication.

ANNEX

*Der Vorsteher des Departements des Auswärtigen, N. Droz,
an den schweizerischen Gesandten in Berlin, A. Roth*

Kopie

S

Bern, 10. Februar 1888

Samstag den 4. Febr. abhin hat der k. Deutsche Gesandte in Bern, H. von Bülow, Herrn Bundesrath Droz, Vorsteher des Eidg. Departementes des Auswärtigen, eine Depesche des Deutschen Reichskanzlers vorgelesen, welche sich mit Vorgängen beschäftigte, die in völkerrechtswidriger Weise zum grossen Schaden der politischen Interessen des Deutschen Reiches, auf Schweizerischem Gebiet stattgefunden hätten.⁵

Der Schweizerische Bundesrath hat diese Mittheilung in reifliche Erwägung gezogen und bringt Ihnen nachfolgend das Wesentliche seiner Auffassung in dieser Sache zur Kenntniss.

Die erste Beschwerde, welche von der k. Deutschen Regierung betont wird, bezieht sich auf die Handlungsweise des Zürcherischen Polizeihauptmannes Fischer. Die Depesche wünscht zu wissen, wie sich der Bundesrath zu dessen Vorgehen stelle und welche Massnahmen er diesbezüglich zu ergreifen beabsichtige. Die Anschauungsweise des Bundesrathes und die von ihm projectirten Massnahmen sind, in der Form mehrfacher mündlicher Mittheilungen, den 31. Jan., den 6. und 8. Febr., zur Kenntnis des H. von Bülow gebracht worden, der nicht ermangelt haben wird, hiervon seine Regierung zu verständigen. Der Bundesrath kann sich daher darauf beschränken, hier zu wiederholen, dass er diese Angelegenheit den 20. Jan. schon, d. h. mehrere Tage vor der Rede des H. Minister v. Puttkammer im Deutschen Reichstage, an die Hand genommen und aus eigenem Antrieb, nach Massgabe seiner verfassungsmässigen Competenzen, als eine innere Frage erledigt hat.

In zweiter Linie will die von H. von Bülow vorgelesene Depesche einen Widerspruch herausfinden zwischen der vom Bundesrath unterm 14. April 85 an die k. Deutsche Gesandtschaft erlassene Note⁶, welche die gegen die Anarchisten zu ergreifenden Massregeln betrifft, und der in der Depesche behaupteten Thatsache, dass von Schweizerischem Gebiet aus wiederholte, gegen das Deutsche Reich gerichtete Aufreizungen zu gewaltsamem Umsturz, zum Mord und zu anderen Blutthaten ausgegangen seien, und zwar so, dass deren Urheber nicht nur nicht belästigt worden wären, sondern sich sogar noch der Unterstützung der Schweiz. Behörden zu erfreuen gehabt hätten.

Der Bundesrath muss derartige Vorwürfe mit aller Entschiedenheit ablehnen, Vorwürfe, welche übrigens in der von H. von Bülow vorgelesenen Depesche durch keinerlei bestimmte, greifbare, spezialisirte thatsächliche Angaben unterstützt sind, welche als solche einer Untersuchung unterstellt werden und eine zutreffende Würdigung ermöglichen könnten. Der Bundesrath hat weder der Presse, noch den auf Schweiz. Gebiet abgehaltenen Versammlungen völkerrechtswidrige Ausschreitungen ungeahndet freigegehen lassen. Jedesmal, wenn er von solchen Kenntnis erhielt, hat er sie unnachsichtlich verfolgt und bestraft resp. bestrafen lassen, wobei er beizufügen nicht unterlassen will, dass die zahlreichen Ausweisungen, die er im Jahre 1885 gegen anarchistische Wähler verhängt hat, alle späteren Datums sind, als die hierseitige Note vom 14. April gleichen Jahres, auf welche sich die Depesche des H. Reichskanzlers beruft. Wenn die k. Deutsche Regierung Grund für die

5. Vgl. Nr. 357.

6. E 1001 (E) q 1/147, Nr. 1678. Vgl. auch E 21/14093.

Annahme zu haben glaubt, dass die Schweiz in dieser Beziehung ihren internationalen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei, so wäre es wünschbar, dass sie die genaueren Verumständungen namhaft machte, unter denen Solches vorgekommen sein soll, damit der Bundesrath in die Lage gesetzt wäre, seine vollkommene Legalität und die Correctheit seiner völkerrechtlichen Haltung auf unanfechtbare Weise darzuthun.

Weil aber durch die Mittheilung des H. von Bülow das Gebiet der internationalen Polizei berührt worden ist, so will der Bundesrath seinerseits die Aufmerksamkeit der Deutschen Reichsregierung auf die Art und Weise hinlenken, wie dies übrigens schon in der H. von Bülow gemachten Eröffnung geschehen ist, wie die Deutsche Geheimpolizei auf Schweiz. Gebiete ausgeübt wird. Der Fall Haupt und Schröder, welche bezahlte Agenten seiner Polizei waren und sich zur Aufgabe machten, Unordnungen und Ausschreitungen hervorzurufen, steht in den Annalen der von den Behörden betreffend der anarchistischen Umtriebe angeordneten Untersuchungen nicht vereinzelt da. Vor noch nicht zu langer Zeit hat man constatiren können, dass ein Agent seiner Polizei, Namens Weiss, der in Basel zur Haft gebracht und durch Bundesrathsbeschluss vom 25. Sept. '84⁷ des Landes verwiesen wurde, den Stellmacher'schen Aufruf verbreitet hat. Man hat in gleicher Weise beweislich erstellen können, dass ein anderer, als äusserst gefährlich bekannter Anarchist, Namens Kaufmann, welcher durch Bundesrathsbeschluss vom 15. Dec. '84⁸ ausgewiesen wurde, ebenfalls ein Agent der gleichen Polizei war. Der Bundesrath kann diesen befremdlichen Erscheinungen gegenüber gar nicht lebhaft genug betonen, wie sehr seine Stellung erschwert, wie sehr seine Action wie diejenige der kantonalen Behörden gelähmt werden muss durch den Umstand, dass, wenn man einen der anscheinend gefährlichsten Agitatoren gefasst zu haben glaubt, derselbe nachträglich oft genug als ein Agent der Deutschen Geheimpolizei erkannt wird; allein er kann und darf eine weit ernstere Seite der Angelegenheit nicht mit Stillschweigen übergehen, und das ist die [*Frage*], ob es, vom Standpunkte des Völkerrechtes aus, zulässig sei, dass ein kleines, ruhiges, friedliebendes Land, wie die Schweiz, trotz des nüchtern verständigen Sinnes seiner Bevölkerung, durch die gefährlichen Aufreizungen fremder Agenten in Gährung versetzt werde, welche, wahrscheinlich um sich in den Augen ihrer Ansteller mehr Verdienste zu erwerben und um interessante und der Höhe der Bezahlung entsprechende Mittheilungen machen zu können, sich an die leichtest entzündbaren Elemente wenden, wie sich solche in jeder staatlichen Gesellschaft finden, und das bloss glimmende Feuer zu hellem Brande ausschlagen zu lassen bemüht sind. Ein solches Vorgehen qualifizirt sich, ganz gewiss, als eine Einmischung jener Agenten in die inneren Angelegenheiten der Schweiz, als eine «Schädigung ihrer politischen Interessen», als eine Störung ihres äusseren wie inneren Friedens. Der Bundesrath ist auch überzeugt davon, dass die Deutsche Reichsregierung dieses Vorgehen subalternen Angestellter, von dem sie sicherlich, wie auch H. von Puttkammer im Reichstage erklärte, keinerlei Kenntnis gehabt hat, des entschiedensten missbilligt, und bereits Weisungen erteilt hat, welche die Wiederkehr ähnlicher Vorgänge zu verhindern geeignet sind.

Aus den eben entwickelten Gründen kann der Bundesrath nicht zugeben, dass Deutschland sich im «Zustande der Nothwehr» befinde und dass in Folge dessen besondere Massnahmen der Schweiz gegenüber gerechtfertigt seien. Er ist vielmehr der Ansicht, dass der stattgehabte Meinungsaustausch den Erfolg haben werde, alle Missverständnisse zu beseitigen, und kann nur den Ausdruck seiner festen Entschlossenheit wiederholen, seine völkerrechtlichen Verpflichtungen jederzeit gewissenhaft zu erfüllen, wie er sich dessen auch vertrauensvoll zum Deutschen Reiche versieht.

Sie wollen vom Inhalt dieser Depesche dem Staatssekretär des Auswärtigen durch Vorlesung derselben Kenntnis geben.

7. BBl 1884, 3, S. 711.

8. BBl 1884, 4, S. 694f.